

# **BGer 5A\_975/2017 vom 13. Dezember 2017**

Bundesgericht, 2017-12-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_975\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_975_2017)

FR: TF 5A\_975/2017 du 13 décembre 2017

IT: TF 5A\_975/2017 del 13 dicembre 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist der kantonale letztinstanzliche Entscheid betreffend Errichtung einer Beistandschaft; die Beschwerde in Zivilsachen steht offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

### **E. 2**

Soweit die Beschwerdeführerin (ohne Begründung) ein öffentliches Verfahren wünscht, ist auf Art. 57 BGG zu verweisen, wonach das Verfahren vor Bundesgericht grundsätzlich ein schriftliches ist; eine öffentliche Verhandlung ist vorliegend nicht angezeigt, weil der Entscheid aufgrund der Akten spruchreif ist und die Beschwerdeführerin sich bei der vorinstanzlichen Vorverhandlung mündlich äussern konnte.

### **E. 3**

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

Die Beschwerdeführerin hält einzig fest, ihre Begehren und die Begründung seien nach wie vor die gleichen. Zusätzlich werde sie die Fr. 1'400.-- nicht bezahlen. Ferner beantrage sie die Übernahme der Verfahrenskosten und möchte den höchstmöglichen Schadenersatz und Genugtuung wegen aller in Frage kommender Delikte.

Inwiefern sich darin genügende Rechtsbegehren erblicken lassen, welche nicht ohnehin über den Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens hinausgehen, kann offen bleiben, weil nicht ansatzweise eine Auseinandersetzung mit den ausführlichen Erwägungen des angefochtenen Entscheides, weshalb die Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft unabdingbar ist und das mildeste Mittel darstellt, um dem bestehenden Schwächezustand zu begegnen, erfolgen und die Beschwerde damit vollständig unbegründet bleibt, zumal eine Begründung in der Beschwerde selbst zu erfolgen hat und Verweise auf kantonale Eingaben unzulässig sind ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 141 V 416 E. 4 S. 421).

### **E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht (hinreichend) begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 5**

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Das sinngemässe Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das

bundesgerichtliche Verfahren ist damit gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.